Wien Donnerstag den 18. Juni 1874. VII. Jahrgang. Nr. 25.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die für den Hofstaat eines Monarchen effectuirten Bestellungen fallen nicht dessen Privatvermögen, sondern dem Staatsschatze zur Last.

Civilliste ist nicht gleichbedeutend mit Privatvermögen.

Am 17. November 1871 wurde von A, Handschuhmacher in Paris, durch Dr. K. gegen B. beim k. k. Obersthofmarschallamte eine Klage mit dem Begehren überreicht, B. sei als bedingt erbserklärter Universalerbe nach dem verstorbenen Monarchen N. von M. schuldig, für dem Letzteren gelieferte Handschuhmacherwaaren einen Betrag von 8014 Francs c. s. c. zu zahlen. In der Klage werden folgende Thatumstände angeführt: Der Haushofmeister des Monarchen habe im Auftrage von dessen Oberststallmeister mit Schreiben ddo. 27. Juli 1865 für den Hofstaat Lederwaaren, und zwar Hosen für Lanciers, Stulphandschuhe und Lederhosen für Reitknechte, Ziegenleder-Handschuhe für Bediente und Rehfelle zum Putzen von Silberzeug bestellt. Diese Waaren, denen ein auf 8014 Francs lautender Conto beigeschlossen war, seien laut einer von der Compagnie générale transatlantique zu Paris ausgefertigten Bestätigung dieser Gesellschaft am 14. November 1865 zur Beförderung an N. von M. übergeben worden, am Bestimmungsorte angekommen, von der Dienerschaft des Monarchen übernommen und für den Hofstaat verwendet worden.

In der Einrede wird nebst dem Widerspruche der einzelnen Klagefacten hauptsächlich hervorgehoben, daß der Monarch als Privatmann für die Bezahlung dieser Schuld nicht verantwortlich gemacht werden könne, dieselbe nämlich lediglich dem unter dem Monarchen gestandenen Staatswesen zur Last falle, da Kläger selbst zugibt, die Waare sei für den Hofstaat angeschafft worden. Nach der Analyse des Wortes „Hofstaat" stehe dasselbe in unlöslicher Verbindung zum Staate. Der Hof repräsentire nämlich in allen civilisirten Staaten den höchsten echten Glanz des Staates in seiner Spitze, er habe nach innen und außen eine politische Bedeutung, er sei die Einrichtung zur persönlichen Darstellung des Staates. Zum Schlusse wird sich auf mehrere Rechtsfälle berufen, in denen Forderungen, wie die eingeklagte, abgewiesen worden sein sollen.

Die Replik will in dem Worte „Hofstaat" das Wort „Hof" in dem altdeutschen Sinne von Umgebung, Haushalt, und das Wort „Staat" in der Bedeutung von Staatmachen, prunken, erklären. Hofstaat sei also der Haushalt des Monarchen mit dem ihm entsprechenden Glanze. Dieser Aufwand diene in gleicher Weise zur Repräsentation des Staates, als zur Befriedigung der rein persönlichen Bedürfnisse des Monarchen.

Das k. k. Obersthofmarschallamt hat mit dem Erkenntnisse vom 4. October 1873, Z. 1021, unter gegenseitiger Aufhebung der Gerichtskosten die Klage abgewiesen. Die Gründe besagen: Die Bestellung sei von Hofbeamten für den Hofstaat erfolgt, und die Lieferung diente also zu einem Aufwande, der von dem Monarchen in Repräsentanz des Staates gemacht wurde; für einen solchen Aufwand könne das Privatvermögen des Monarchen nicht belastet werden, und es ist nicht behauptet worden, daß die Lieferung zum Privatgebrauche des Staatsoberhauptes erfolgte oder die Zahlung aus der Privatcasse zugesichert wurde. Aus dem Rechtstitel der Bereicherung könne Kläger nichts verlangen, weil es nach den angetragenen Beweisen unentschieden bleiben würde, welcher Theil des Erlöses in das Privatvermögen des Monarchen zurückgelangt sei.

Das k. k. österr. Oberlandesgericht bestätigte mit Erkenntniß vom 21. Jänner 1874, Z. 26.451, die erstrichterliche Entscheidung. In den Gründen wird ausgeführt: Jeder Staat habe in der Regel den Aufwand, den der Glanz der Krone erheischt, zu bestreiten oder mit anderen Worten, den Hofstaat zu erhalten. Daß es in M. anders gewesen sei, wird nicht behauptet. Zur Bestreitung dieses Aufwandes bestehe eine Civilliste und dies war auch dort der Fond, aus welchem die strittige Zahlung geleistet werden sollte. Es könne nicht gesagt werden, daß jede Geldabfuhr, welche aus dem Staatsärar an den zur Bestreitung des Glanzes der Krone bestimmten Fond erfolgt, in die Privatcasse des Regenten fließe, denn sonst wäre die Bestimmung einer Civilliste ganz zwecklos, es bedürfte bloß eines Soldes für den Regenten und die Gelder dafür würden dann allerdings sogleich bei der Auszahlung in das Privatvermögen des Regenten übergehen. Der Rechtsanspruch für Leistungen an den Hofstaat könne daher nicht aus dem Privatfond des Regenten sondern nur aus jenem der Civilliste effectuirt werden. Kläger vermeine zwar, es sprechen für die Zahlung aus dem Privatvermögen auch noch die Umstände, daß die gelieferten Rehfelle zum Putzen des Silbers des Regenten verwendet wurden, daß ferner die Waaren verkauft und der Erlös in dessen Privatcasse geflossen sei; aus alldem folge jedoch die behauptete Anforderung des Klägers noch nicht, denn die Verwendung der Rehfelle zum Putzen des Silbers sei doch wohl nur eine Verwendung im Hofstaate, und

wurde der angegebene Waarenerlös und die unverwendete Waare in das Privatvermögen übertragen, so bilden sie eben weiter keinen Bestand des Fonds zur Bestreitung der Kosten des Hofstaates, aus welchem allein der Kläger die Zahlung verlangen könne.

In der vom Kläger eingebrachten a. o. Revisionsbeschwerde wird vornehmlich die Annahme des Obergerichtes bekämpft, als sei die Civilliste ein besonderer Fond. Ein solcher Fond könne nur dann rechtlichen Bestand haben, wenn man demselben Rechtsfähigkeit beilege. Hiezu wäre jedoch ein eigener Vertreter und Verwalter nöthig, was bei der Civilliste eben nicht der Fall sei. Die Civilliste bilde daher wie die Revenuen aus den Krongütern einen Theil des Privatvermögens des Regenten.

Der oberste Gerichtshof hat jedoch mit Entscheidung vom 24. März 1874, Z. 5589, der a. o. Revisionsbeschwerde keine Folge gegeben, sondern die Entscheidungen der Untergerichte bestätigt. Seine Gründe lauten im Wesentlichen: Da der Erbe nach § 548 a. b G. B. nur Verbindlichkeiten übernimmt, welche der Erblasser aus seinem Vermögen zu leisten gehabt hätte, so könnte die eingeklagte Forderung nur dann zu Recht bestehend erkannt werden, wenn erwiesen wäre, daß es sich um eine Zahlung handelt, welche der verstorbene Monarch aus seinem Vermögen zu bestreiten die Verpflichtung hatte. Dieser Beweis liege nicht vor. Nach der eigenen Darstellung des Klägers wurden die Waaren von Hofbeamten für den Hofstaat bestellt und es läßt sich auch schon aus der Beschaffenheit und der Bestimmung dieser Waaren, welche in Lederbeinkleidern und Handschuhen für Lanciers und für Reitknechte des Marstalles, dann in einer Partie von Rehfellen zum Putzen des Silberzeugs bestand, erkennen, daß es sich um die Bestellung von Gegenständen handelte, welche nicht zum Privatgebrauche des Monarchen bestimmt waren, sondern für dessen Hofstaat benöthigt wurden. Die Kosten des Hofstaates, d. i. des von dem Regenten in seiner Repräsentation als Staatsoberhaupt und zur Erhaltung des Glanzes der Krone zu machenden Aufwandes, ist jener aus seinem Privatvermögen zu bestreiten nicht verpflichtet; sie werden vielmehr aus Staatsmitteln bestritten, und daß in M. in dieser Beziehung ein anderes Verhältniß bestanden habe und dort das Staatsoberhaupt die Kosten seines Hofstaates aus seinem Privatvermögen zu bestreiten verhalten gewesen sei, wurde vom Kläger ebensowenig behauptet und erwiesen, als der Umstand, daß die Bezahlung der fraglichen Waaren jemals aus dem Privatvermögen des Monarchen versprochen worden wäre. Auch die Behauptung des Klägers, daß ein Theil der gelieferten Waaren verkauft und der Erlös so wie andere Werthgegenstände des Staatsschatzes in die Verlassenschaftsmasse des Monarchen einbezogen worden seien — selbst die Richtigkeit und Nachweisbarkeit dieser Behauptung vorausgesetzt — könne an der Rechtsfrage nichts ändern, weil durch die angebliche Einbeziehung nur zwischen der Nachlaßmasse und dem Staatsschatze ein rechtliches Verhältniß entstehen, nicht aber für den Kläger das Recht begründen würde, die Zahlung von dem Erben zu begehren. Aus diesen Gründen müßten die unterrichterlichen Erkenntnisse für rechtlich begründet erklärt werden.

Jurist. Bl.

Zur Sicherstellung öffentlicher Wasserwerke gegenüber privaten Bauführern.

I.

Anläßlich des Umbaues der dem Joseph G. gehörenden Häuser Nr. 45 und 47 in der L.... Straße in W. wurde bei der Local-Baucommission auch darüber verhandelt, durch welche Modalitäten die unter den beiden Häusern des G. gelegene L.... felder Hof-Wasserleitung — welche durch vorhergehenden höchstbehördlichen Ausspruch als ein öffentliches Wasserwerk anerkannt worden war — zu sichern sei. Es verlangte diesfalls das die Interessen der Hof-Wasserleitung vertretende Obersthofmeisteramt unter mehreren anderen Bedingungen auch die Ausstellung eines intabulationsfähigen Reverses seitens des Bauherrn G., dahin gehend, daß er auf jeden seinen Häusern aus dem Bestande der Hof-Wasserleitung zugehenden Schaden Verzicht leiste.

Die Baubehörde erster Instanz hat mit Entscheidung vom 25. November 1871 unter anderem den G. auch zur Ausstellung dieses Reverses verhalten.

Im Beschwerdewege wurde vom Bauführer dagegen geltend gemacht, daß die Forderung, mittelst einer einzuverleibenden Urkunde (eines Reverses) auf jeden Schaden zu verzichten, eine ungerechte sei, da ihm das Jedermann nach dem Gesetze gewährte Recht, den Beschädiger bezüglich des zugefügten Schadens zur Verantwortung zu ziehen, entzogen werden will, daß er ins Unbestimmte einen Verzicht erklären und sich auf ewige Zeiten die Hände binden soll, daß er auf diese Art schlechter daran wäre, als ein Expropriirter, welcher doch ein Recht auf Ersatz des ihm entzogenen Objectes habe.

Die Berufung des Joseph G. wurde jedoch von der zweiten Instanz sowie in dritter Instanz vom Ministerium des Innern unterm 25. Mai 1873, Z. 5199, zurückgewiesen.

II.

Gegenüber dem von der Anna O. über der öffentlichen L.... felder Hof-Wasserleitung vor erhaltenem Bauconsense bereits aufgeführten Umbaue machte das Obersthofmeisteramt seine Zustimmung zur Belassung des eigenmächtigen Baues davon abhängig, daß auf dem ganzen Baugrunde kein Brunnen gegraben werde und daß die Bauführerin sich verpflichte, alle Schäden, welche aus Anlaß dieses Baues dem Canale oder der Hof-Wasserleitung zugehen könnten, sogleich auf eigene Kosten herzustellen, während das Hofärar für keinerlei etwa aus der Wasserleitung entspringende Schäden einen Ersatz zu leisten habe.

Die Bezirkshauptmannschaft hat hierauf die Bauführerin für verpflichtet erklärt, einen Revers im Sinne der Bedingungen des Obersthofmeisteramtes zum Zwecke der Intabulirung binnen 14 Tagen auszustellen oder aber die bücherliche Sicherstellung der Verbindlichkeiten, welche zum Schutze der Wasserleitung für nöthig erachtet wurden, selbst zu veranlassen, widrigens gegen sie nach der kais. Verordnung vom 20. April 1854 vorgegangen würde. Diese Entscheidung war damit begründet, „daß nach den staatsrechtlichen Grundsätzen jeder Grundeigenthümer aus öffentlichen Rücksichten verpflichtet ist, eine in seinem Grunde liegende Wasserleitung zu dulden und Alles zu unterlassen, was dieselbe gefährden könnte und resp. für allen durch seine Handlung oder Unterlassung herbeigeführten Schaden zu haften".

Die Statthalterei bestätigte die Entscheidung der ersten Instanz und das Ministerium des Innern hat unterm 21. Februar 1874. Z. 1670, dem dagegen eingebrachten Recurse der Anna O. aus den Gründen der recurrirten Entscheidung keine Folge gegeben.

—r.

Zur Frage der Trennung radicirter Gewerbe von der Realität.

Die bücherliche Besitzerin des im Grundbuche Dom. Magistrat St. V. vorkommenden Hauses Nr. 82, Anna W., war bei der Bezirkshauptmannschaft um die Genehmigung eingeschritten, die auf dem erwähnten Hause laut Tabularextract ddo. 2. December 1872 radicirte Kesselbierbrau-Gerechtsame, deren Ausübung sie der Apollonia F. überlassen wollte, von dem genannten Hause abschreiben zu dürfen. Die Bezirkshauptmannschaft entschied ddo. 11. Jänner 1873: „Bittstellerin hat sich früher mit der grundbücherlichen Trennung des gedachten Realgewerbes auszuweisen, wornach auch die gebetene Gewerbsumschreibung, sobald Apollonia F. die gesetzlich erforderlichen Eigenschaften nachgewiesen hat, politischerseits keinem Anstande unterliegen wird".

Unterm 29. April 1873 ist nun Apollonia F. um diese Gewerbsumschreibung bei der Bezirkshauptmannschaft eingeschritten und hat folgende Belege beigebracht:

a) den Bescheid des Bezirksgerichtes ddo 28. Februar 1873, wornach in Erwägung, daß es im Geiste des Gesetzes gelegen sei, die radicirten Gewerbe zu veräudern, die gebetene Abschreibung der radicirten Kesselbierbrau-Gerechtsame von dem Hause Nr. 82 in St. V. im Grundbuche bewilligt werde;

b) den Kauf- und Verkaufsvertrag, womit die erwähnte Gerechtsame von Anna W. an Apollonia F. um den vereinbarten Kaufpreis von 40 fl. ö. W. in das Eigenthum überlassen und im Punkt 4 bestimmt wird, daß die Verkäuferin bewilligt, daß die Kesselbierbraugerechtsame von ihrem Hause getrennt und auf den Namen der Käuferin umschrieben werden könne, endlich

c) die diesem Kaufvertrage angefügte Bestätigung des Grundbuchsamtes des k. k. Bezirksgerichtes St. V., daß auf Grund vorstehenden Vertrages und in Folge bezirksgerichtlichen Bescheides die auf dem Hause Nr. 82 radicirte Kesselbierbrau-Gerechtsame im Grundbuche abgeschrieben werde.

Hierauf wurde mit Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft vom 19. August 1873 Apollonia F. mit ihrem Begehren um Umschreibung der von Anna W. erkauften, am Hause Nr. 82 radicirten Kesselbierbrau-Gerechtsame auf ihren Namen zurückgewiesen, weil mit dem bezirksgerichtlichen Bescheide vom 28. Februar 1873 nur die Abschreibung des Gewerbes vom Hause Nr. 82, nicht aber auch die Uebertragung desselben auf ihre Person vollzogen wurde, weil ferners „real radicirte Gewerbe, welche Eigenschaft die fragliche Kesselbierbrau-Gerechtsame besitzt, gemäß Hofkdecr. vom 9. December 1824, Nr. 2063 J. G. S., einen wahren Theil des Hauses bilden, von demselben also nicht getrennt und abgesondert, auch nicht belastet oder verpfändet werden können". Die Bezirkshauptmannschaft hat bei dem Umstande, als die grundbücherliche Löschung und Abschreibung des real radicirten Kesselbierbrau-Gewerbes der Anna W. bereits erfolgt ist, auch die Löschung dieses Gewerbes im Erwerbsteuer-Lagerbuche der Steuergemeinde St. G. verfügt und zu gleicher Zeit wegen Abschreibung der Erwerbsteuer die geeignete Weisung an das Steueramt erlassen und hievon die Gesuchstellerin mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, sich der Ausübung des fraglichen Gewerbes fernerhin bei sonstiger Ahndung nach der Gewerbeordnung und nach den Erwerbsteuergesetzen zu enthalten.

Dagegen recurrirte Apollonia F. an die Landesregierung, indem sie hervorhob, daß sie sowie Anna W. durch den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft vom 11. Jänner 1873, womit ihnen die Umschreibung des Gewerbes im Falle seiner Trennung vom Hause Nr. 82 in Aussicht gestellt wurde, in Irrthum geführt worden seien. Wenn ihnen damals bedeutet worden wäre, daß das Gewerbe vom Hause nicht trennbar sei, so hätten sie dieselbe nicht verlangt. Jedenfalls war jedoch die Bezirkshauptmannschaft nicht berechtigt, die Löschung des Gewerbes zu verfügen, da dasselbe, wenn nicht auf die F. umgeschrieben, doch als radicirtes Gewerbe fortbesteht. Das Petit lautete alternativ auf die Bewilligung der Umschreibung oder doch die Aufhebung der Löschung des Gewerbes im Erwerb-Steuerbogenbuch.

Die Landesregierung bestätigte die Entscheidung der ersten Instanz aus den Gründen derselben.

Ueber Berufung der Apollonia F. hat das Ministerium des Innern unterm 17. Februar 1874, Z. 20.381, ex 1873 in nachfolgender Weise erkannt:

„Durch den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. V. vom 11. Jänner 1873 wurde den Parteien die Bewilligung der Umschreibung des in Frage stehenden Gewerbes auf Apollonia F., obwohl dessen Eigenschaft als radicirtes Gewerbe aus dem der Eingabe zugelegenen Grundbuchsextracte entnommen werden konnte, für den Fall in Aussicht gestellt, als die grundbücherliche Trennung desselben nachgewiesen werden würde. Nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften dürfen radicirte Gewerbe ohne Vorwissen und Bewilligung der Landesbehörde von dem Hause nicht getrennt werden und kann diese Trennung nur stattfinden, wenn das Gewerbe in der Eigenschaft als radicirtes auf ein anderes Haus grundbücherlich übertragen wird. Der obige Bescheid der Bezirkshauptmannschaft war daher in den gesetzlichen Vorschriften nicht gegründet und es scheint die Partei, dadurch irregeleitet, bei der Grundbuchinstanz, Bezirksgericht St. V., um die bücherliche Ab- beziehungsweise Umschreibung eingeschritten zu sein, welches Begehren das Bezirksgericht als ein Löschungsgesuch im Sinne des § 444 a. b. G. B. aufgefaßt und in diesem Sinne mit Bescheid ddo. 28. Februar 1873 über Ansuchen der Parteien die Abschreibung der radicirten Kesselbierbrau-Gerechtsame vom Hause Nr. 82 in St. V. bewilligt haben dürfte. Die Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft und der Landesregierung werden daher mit der Anordnung aufgehoben, daß über das Petitum der Parteien eine neuerliche Verhandlung und Entscheidung erfolge, welch' letzterer jedoch die Constatirung der Eigenschaft der fraglichen Gerechtsame als eines radicirten Gewerbes nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 31. October 1856, R. G. Bl. Nr. 204 und Verordnung des Handelsministeriums vom 6. Jänner 1857, Z. 31.565, Verordnungsblatt, Seite 27 voranzugehen hat". Gleichzeitig wurde die Landesregierung beauftragt, wegen Wiederherstellung des früheren grundbücherlichen Besitzstandes unter Darstellung des Sachverhaltes mit dem Oberlandesgerichte das Einvernehmen zu pflegen. —l.

Ersatzansprüche für Kleidungsstücke, welche von öffentlichen Krankenhäusern an Arme ausgefolgt werden, können nicht auf Grund des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863 im politischen Wege geltend gemacht werden.

Melchior K., Schmiedgeselle aus D. wurde im allgemeinen Krankenhause zu Klagenfurt geheilt und erhielt bei seiner Entlassung aus dem Krankenhause ein Paar Schuhe. Die Landeswohlthätigkeits-anstalten-Direction schrieb nun an die Heimatsgemeinde D. des Melchior K. um Ersatz des für Anschaffung der Schuhe beausgabten Betrages von 3 fl., worauf die Gemeinde D. erwiederte, daß sie durchaus nicht geneigt sei, diese unbillige Ausgabe zu vergüten, da Melchior K. als ein kräftiger Mann und tüchtiger Schmied selbst sich die nöthige Kleidung verschaffen könnte, daher nicht zu den Gemeindearmen gezählt werden kann. Am 7. Juni 1873, Nr. 1630 übermittelte der kärnt. Landesausschuß der Bezirkshauptmannschaft U. die Ausweise über die im 4. Quartale 1872 an unbemittelte Individuen verabfolgten Kleidungsstücke und Bandagen mit dem Ersuchen, „diese Kosten welche im Sinne des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863 von den betreffenden Zuständigkeitsgemeinden zu tragen sind, von denselben einzubringen und unmittelbar an die kärntnerische Landescassa abzuführen." In diesen Ausweisen erschien auch der Betrag von 3 fl. bezüglich der für Melchior K. angekauften Schuhe.

Die Bezirkshauptmannschaft U. wies die Gemeinde D. an, diesen Betrag binnen 14 Tagen an sie abzuführen, worauf die Gemeinde die gleiche Einwendung, wie an die Wohlthätigkeits-Anstalten-Direction vorbrachte. Die Landeswohlthätigkeits-Anstalten-Direction, von dieser Weigerung in Kenntniß gesetzt, theilte der Bezirkshauptmannschaft U. eine Abschrift des vom kärntn. Landesausschusse an diese Direction unterm 25. Februar 1871, Nr. 3564 ergangenen Erlasses mit, durch welchen „bei dem Umstande, als die Gemeinden bei Einsendung jener Beträge, welche von ihnen zur Beistellung von Krücken, Bandagen 2c. für entlaßbare Pfleglinge gefordert werden, mit einer Flauheit und Störrigkeit vorgehen, daß sich hiedurch die Verpflegszeit oft bedeutend in die Länge zieht, genehmigt wird, daß die Auslagen für jene Kleidungsstücke, welche einem austretenden armen Reconvalescenten unumgänglich nothwendig mitgegeben werden müssen, dann die Anschaffungskosten von Stelzfüßen, Krücken, Bandagen 2c., welche nach dem Wortlaute des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. April 1857 Z. 10.946 bei Ausmittlung der Verpflegstaxe nicht in Rechnung zu bringen sind, vorschußweise berichtiget und an den Landesausschuß nachgewiesen werden, welcher den Rückersatz bei den betreffenden Bezirkshauptmannschaften, Landesausschüssen 2c. einleiten wird." Die Bezirkshauptmannschaft übermittelte diese Antwort der Wohlthätigkeits-Anstalten-Direction am 18. August 1873 an die Gemeinde D. mit der neuerlichen Aufforderung, den Betrag von 3 fl. einzusenden.

Gegen diesen Auftrag recurrirte die Gemeinde D. an die k. k. Landesregierung und brachte in ihrer Beschwerde vor: Krankenhäuser können zwar Verpflegskosten aufrechnen und deren Einbringung veranlassen, jedoch können unter Verpflegskosten unmöglich auch Schuhe oder überhaupt Kleidungsstücke verstanden werden. Weiters dürfen Gemeinden auswärtigen Armen im Falle der Noth die sogleiche Unterstützung auf Rechnung der Heimatsgemeinde nicht versagen, allein diese Verpflichtung kann nicht auf das allgemeine Krankenhaus, welches mit keiner Gemeinde in Verbindung steht, ausgedehnt werden. Der vom Landesausschusse an die Wohlthätigkeits-Anstalten-Direction gerichtete Erlaß würde also das Heimatsgesetz ändern oder doch in einer Weise auslegen, zu welcher der Landesausschuß nicht berufen sein dürfte. Außerdem wurde dieser Erlaß nicht allgemein kundgemacht oder den Gemeinden zur Kenntniß gebracht.

Die Landesregierung hat unterm 26. September 1873, Z. 5057 den bezirkshauptmannschaftlichen Erlaß vom 18. August 1873 wegen Incompetenz behoben, „weil nach § 39 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863 nur solche Ersatzansprüche wegen des Aufwandes von Verpflegskosten der Entscheidung im politischen Wege unterliegen, welche von Gemeinden gegen nicht nach dem Civilrechte verpflichtete Personen

oder andere Gemeinden erhoben werden, im vorliegenden Falle es sich aber um einen Ersatzanspruch handelt, welcher nicht von einer Gemeinde, sondern vom kärnt. Landesausschusse als Verwalter des Landesfonds für einen zu Gunsten eines Gemeindeangehörigen von D. gemachten Aufwand gegen diese Gemeinde erhoben wird und eben deßhalb nicht nach den Bestimmungen des Heimatgesetzes vom 3. December 1863, sondern nur nach jener des § 1042 a. b. G. B. zu beurtheilen ist".

Diese Entscheidung wurde über den hiegegen vom Landesausschusse ergriffenen Recurs vom k. k. Ministerium des Innern am 3. Jänner 1874, Z. 19.460 bestätigt. (Kärnt. Gem. Bl.)

Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1872.

I.

Mit diesem Jahrbuche, es ist das zehnte in der Reihe seiner Collegen, hat sich eine Veränderung in der Ausgabe vollzogen, welche wir mit Freuden begrüßen. Das Jahrbuch erscheint nämlich von nun an in 11 Heften und diesem Umstande verdankt man es, daß jetzt (Anfang Juni) bereits nahezu die Hälfte des Jahrbuches (5 Hefte) veröffentlicht ist, während im Vorjahre das, allerdings vollständige, Werk erst Ende Juli in die Hände der Leser kam. Gelingt es, diesen Termin als Schlußfrist für das letzte Heft einzuhalten, dann ist ein Fortschritt unstreitig vorhanden, und zwar ein um so anerkennenswertherer Fortschritt, als mit der stückweisen Drucklegung von vornherein eine Gefahr für die Vollständigkeit des Ganzen mit in den Kauf genommen werden muß. Diese Gefahr läßt sich durch eine kräftige Leitung des statistischen Bureau gewiß beseitigen, wir möchten aber doch davor warnen, in dem löblichen Streben nach Raschheit der Publication zu weit zu gehen und, wie es der letzte Sitzungsbericht der statistischen Centralcommission in Aussicht stellt, durch das Erscheinen des ersten Heftes für 1873 in diesem Monate die natürliche Reihenfolge der Veröffentlichungen zu unterbrechen. Den Stoff auf die einzelnen Hefte richtig zu vertheilen, nicht so sehr jeder Arbeit, als jedem selbstständigen Arbeiter ein gesondertes Heft zu überweisen, das ist die Hauptsache, dann beseitigt sich die Hemmung des einen durch den anderen und damit ein mächtiges Hinderniß stätigen Flusses der Publication von selbst. Die Gliederung des Jahrbuches, um hiebei noch etwas zu verweilen, ist folgende:

- I. Heft. Flächeninhalt, Bevölkerung, Wohnorte, Bewegung der Bevölkerung.
- II. „ Landwirthschaftliche Production, Viehstand, Marktpreise, Montan-Industrie.
- III. „ Gewerbliche Industrie, Handel.
- IV. „ Eisenbahnen, Straßen, Fluß- und Seeschiffahrt, Post, Telegraph.
- V. „ Klerus, Lehranstalten, periodische Presse.
- VI. „ Privat- und Strafrechtspflege, Gefällsübertretungen.
- VII. „ Staatshaushalt, Staatsschuld, Landes- und Grundentlastungsfonde, Gemeindehaushalt.
- VIII. „ Vereine, Actiengesellschaften, Bank- und Creditinstitute, Besitz- und Lastenstand der Realitäten.
- IX. „ Sparcassen.
- X. „ Sanitäts- und Wohlthätigkeitsanstalten, Brandstatistik.
- XI. „ Bewaffnete Macht, Kriegsmarine.

Erschienen sind bis jetzt das 1., 2., 5., 6., 9. Heft, das erste 63, das zweite 51, das fünfte 111, das sechste 39, das neunte 33 Seiten stark. Schon diese Zahlenverhältnisse lassen vermuthen, daß die in Aussicht genommenen Hefte eine weitere Zerlegung zuließen, ohne daß wir, mit der Geschäftsvertheilung des statistischen Bureau nicht genau bekannt, die Frage entscheiden wollen, ob die Verbindung der Gegenstände durchwegs, z. B. in Heft VIII. und X., eine natürliche oder nothwendige ist. Genug, hier sind die Hebel anzusetzen, wenn man ohne Beschränkung des Stoffes möglichst rasch arbeiten will. Ein Durcheinander der Jahrgänge aber halten wir vom Uebel, denn es erschwert, um von anderem zu schweigen, die Uebersichtlichkeit der Publicationen gerade so, wie die Ausgabe in Heften für sich allein schon die Verbreitung ihres Inhalts fördert. Indem wir uns für heute darauf beschränken, von der im Ganzen dankenswerthen Neuerung der administrativen Statistik Kenntniß zu nehmen, behalten wir uns vor, demnächst auf den Inhalt der einzelnen Hefte einzugehen, so weit es in den Rahmen der „Zeitschrift für Verwaltung" paßt. H. C. H.

Verordnung.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 11. Juni 1874, Z. 8944 mit Mittheilung der Bestimmungen über den Leichentransport auf Eisenbahnen.

In der Nebenlage wird der k. k. . . . . . eine Abschrift der den Leichentransport betreffenden Bestimmungen der mit 1. Juli 1874 für die Eisenbahnen Deutschlands, so wie Oesterreich-Ungarns in Wirksamkeit tretenden gleichlautenden Betriebsreglements zur Wissenschaft und entsprechenden Verständigung der Unterbehörden übermittelt.

c. Beförderung von Leichen.

§ 34.

Beförderungsbedingungen.

Der Transport einer Leiche muß, wenn er von der Ausgangsstation des Zuges erfolgen soll, wenigstens sechs Stunden, auf einer Zwischenstation wenigstens zwölf Stunden vorher angemeldet werden.

Die Leiche muß in einem Sarge luftdicht eingeschlossen und dieser von einer hölzernen Kiste umgeben sein. Der Transport kann auch im Leichenwagen stattfinden. Der Leiche muß ein Begleiter beigegeben werden, welcher ein Fahrbillet zu lösen hat.

Bei der Aufgabe muß der vorschriftmäßige Leichenpaß beigebracht werden, welchen die Eisenbahn übernimmt und bei Ablieferung der Leiche zurückstellt. — Die tarifmäßigen Transportgebühren müssen bei der Aufgabe entrichtet werden.

Wer unter falscher Declaration Leichen zur Beförderung bringt, hat außer der Nachzahlung der verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte das Vierfache dieser Frachtgebühr als Conventionalstrafe zu entrichten.

Innerhalb sechs Stunden nach Ankunft des Zuges auf der Bestimmungsstation muß die Leiche abgeholt werden, widrigenfalls sie nach der Verfügung der Ortsobrigkeit beigesetzt wird.

Personalien.

Seine Majestät haben den Statthalter von Böhmen Alexander Freiherrn v. Koller dieses Postens enthoben und den geheimen Rath und Statthalter in Mähren Philipp Freiherrn Weber v. Ebenhof zum Statthalter in Böhmen ernannt.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe im Ministerium des Innern Joseph Raab den Titel und Charakter eines Ministerialrathes und dem Ministerialsecretär Georg Freiherrn Haller v. Hallerstein den Titel und Charakter eines Sectionsrathes, beiden taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben die gegenseitige Versetzung der Regierungsräthe und Polizeidirectoren Karl Pichler Edlen v. Deeben in Brünn und Joseph Gariup in Triest genehmigt und gleichzeitig dem Regierungsrathe Karl Pichler Edlen v. Deeben den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Ministerialsecretär im Ministerium des Innern Ludwig Ritter v. Spaun zum Sectionsrathe daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe in Galizien Andreas Putschögl anläßlich dessen Pensionirung das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Bürgermeister in Dornbach Franz Konrath das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Gemeindevorsteher in Hrabin Johann Halfar das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben den Finanzrath der Finanzprocuratur in Lemberg Dr. Stanislaus Szlachtowski zum Oberfinanzrathe bei dieser Finanzprocuratur ernannt.

Der Minister des Innern hat die Polizeicommissäre der Wiener Polizeidirection Dr. Friedrich Heger und Anton Rohrhan zu Obercommissären und die Concipisten Victor Pittner und Theodor Reiberger zu Polizeicommissären daselbst ernannt.

Der Finanzminister hat die Finanzprocuratursecretäre Dr. Ladislaus Srokowski und Dr. Heinrich Kronhelm v. Nordheim zu Finanzräthen, dann die Procuratursadjuncten Dr. Titus Kirchenberger und Dr. Eduard Zenuegg v. Scharfenstein zu Secretären bei der Finanzprocuratur in Lemberg ernannt.

Erledigungen.

Kanzlistenstelle mit 600 fl. Jahresgehalt beim Stadtrathe in Waidhofen an der Ybbs, bis 25. Juni. (Amtsblatt Nr. 130.)

Oberamtscontrolorsstelle beim Wiener Hauptzollamte mit der achten Rangsclasse gegen Caution. bis 5. Juli. (Amtsblatt Nr. 131.)

Mehrere Forstelevenstellen bei der Forst- und Domänendirection für Krain, Küstenland und Dalmatien mit Adjuten von 500 fl. eventuell 600 fl., bis 5. Juli. (Amtsblatt Nr. 131.)

Forstelevenstellen mit Adjuten von 500 fl. eventuell 600 fl. bei der Gmundener Forst- und Domänendirection, bis Mitte Juli. (Amtsblatt Nr. 131.)

Oberingenieursstelle im Staatsbaudienste für Tirol und Vorarlberg mit der achten Rangsclasse, bis 12. Juli. (Amtsblatt Nr. 133.)

Forstassistentenstelle bei der nied. österr. Forst- und Domänendirection mit der eilften Rangsclasse, eventuell eine Forstelevenstelle mit einem Adjutum von 500 bis 600 fl., bis 1. Juli. (Amtsblatt Nr. 134.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.